

Seite: 1/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: poLyChro®-fond
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Grundierung für innen auf Silikatbasis.
- · Verwendungen, von denen abgeraten wird Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

KEIMFARBEN GMBH

Keimstraße 16 / 86420 Diedorf

Tel. +49 (0)821 4802-0

Fax +49 (0)821 4802-210

www.keim.com / info@keimfarben.de

· Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit

Telefon: +49(0)821/4802-138

E-Mail: sdb.info@keimfarben.de

· 1.4 Notrufnummer:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance Emergency number: +49(0)6132/84463

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- Gefahrenpiktogramme entfällt
- · Signalwort entfällt
- · Gefahrenhinweise entfällt
- · Zusätzliche Angaben:

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

· Hinweis:

Hierbei handelt es sich um Konservierungsstoffe.

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar
- · vPvB: Nicht anwendbar

DE



Seite: 2/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 1)

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- Beschreibung:

Wässrige Grundierung auf Basis einer Sol-Silikat-Lösung und einer copolymeren Kunstharzdispersion

· Gefährliche Inhaltsstoffe:	ährliche Inhaltsstoffe:			
CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9 Indexnummer: 613-088-00-6 Reg.nr.: 01-2120761540-60- XXXX	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on  Acute Tox. 2, H330; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 2, H411; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317 Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1;H317: C ≥ 0,05 %	<0,02%		
CAS: 55965-84-9 EG-Nummer: 611-341-5 Indexnummer: 613-167-00-5 Reg.nr.: 01-2120764691-48- XXXX	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)   ♠ Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310; Acute Tox. 2, H330; ♠ Skin Corr. 1C, H314; Eye Dam. 1, H318; ♠ Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=100); ♠ Skin Sens. 1A, H317, EUH071   Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C;H314: $C \ge 0,6$ %   Skin Irrit. 2; H315: $0,06$ % $\le C < 0,6$ %   Eye Dam. 1; H318: $C \ge 0,6$ %   Eye Irrit. 2; H319: $0,06$ % $\le C < 0,6$ %   Skin Sens. 1A; H317: $C \ge 0,0015$ %	<0,0015%		

#### · Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Wir empfehlen, bei Arztbesuchen dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Bei Beschwerden ärztliche Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Keine Lösungsmittel oder Verdünnungen verwenden.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 2)

#### · Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht, Feuerlöschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Siliciumdioxid (SiO2)

Kohlenstoffoxide (COx)

Acrylische Monomere

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- · Weitere Angaben

Im Brandfall Rauch, Brandgase und Dämpfe nicht einatmen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# · 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Schutzvorschriften beachten (siehe Abs. 7 und 8).

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

#### · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Erdreich, Gewässer, Kanalisation verhindern.

Örtliche, behördliche Vorschriften beachten.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Reste mit viel Wasser wegspülen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 3)

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### · 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden.

Aerosole nicht einatmen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 (8.2)

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

#### · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- · Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem kühlen und trockenen Ort in Originalbehältern aufbewahren.

Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.

- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Vor Frost schützen.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

- · Lagerklasse: 12
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · GISCode BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

MAK vgl.Abschn.llb und Xc

55965-84-9 Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

MAK Langzeitwert: 0,2E mg/m³ vgl.Abschn.Xc

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 4)

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Aerosole nicht einatmen.

· Atemschutz

Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Kombinationsfilter A/P

- · Handschutz Schutzhandschuhe
- · Handschuhmaterial

geeignet z.B.:

NBR: Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Wert für die Permeation: Level ≥ 6 (480 min)

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- · Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille
- · Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 12 und 6.2

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· **Aggregatzustand** Flüssig · **Farbe** milchig

Geruch: Charakteristisch
 Geruchsschwelle: Nicht bestimmt
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich ~100 °C

· Entzündbarkeit Nicht anwendbar

· Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: Nicht anwendbarObere: Nicht anwendbar

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 5)

Flammpunkt: Nicht anwendbar
 Zündtemperatur: Nicht bestimmt
 Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

· pH-Wert bei 20 °C: ~9\*

· Viskosität:

Kinematische ViskositätDynamisch:Nicht bestimmt.

Löslichkeit

· Wasser: Mischbar

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: ~23 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 1,0-1,1\* g/cm³
 Relative Dichte Nicht bestimmt
 Relative Dampfdichte (Luft = 1) Nicht anwendbar

\*Die Werte beziehen sich auf frisch produzierte

Ware und können sich im Lauf der Zeit

verändern.

· Aussehen:

· Form: Flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

**Umweltschutz sowie zur Sicherheit** 

Zündtemperatur
 Explosive Eigenschaften:
 Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

· Erweichungspunkt oder -bereich

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar
 Verdampfungsgeschwindigkeit nicht anwendbar

·Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt **Pyrophore Feststoffe** entfällt

· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 6)

Oxidierende Flüssigkeiten
 Oxidierende Feststoffe
 Organische Peroxide
 entfällt
 entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität Bei normaler Lagerung und Verwendung stabil.
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Siliciumdioxid (SiO2)

Kohlenstoffoxide (COx)

Acrylische Monomere

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

- Schwere Augenschädigung/-reizung Bei längerer Einwirkung Reizwirkung möglich.
- · beim Einatmen: Reizwirkung möglich.
- beim Verschlucken: Reizwirkung möglich.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Enhält CIT/ MIT (3:1); BIT.

CIT = 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on

MIT = 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

BIT =1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 7)

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

Experimentelle Untersuchungen liegen nicht vor.

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

- Subakute bis chronische Toxizität:
- · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

entfällt

- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### · 12.1 Toxizität

Aquatische	Toxizität:
2634-33-5 1	,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
NOEC	0,04 mg/l /72h (Algen) (OECD 201) S 2238
	1,2 mg/l /21d (Daphnien) (OECD 211) S 803
NOEC	0,21 mg/kg /28d (Fische) (OECD 215) S 805
EC 50/48h	3,27 mg/l (Daphnien) (OECD 202) S 2240
EC 50/3h	13 mg/l (Klärschlamm) (OECD 209) S 2747
EC 50/72 h	0,11 mg/l (Algen) (OECD 201) S 2238
EC20/3h	3,3 mg/l (Klärschlamm) (OECD 209) S 2747
LC 50/96 h	1,6 mg/l (Fische) (OECD 203) S 2746
55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)
NOEC	0,0012 mg/l /72h (Algen) (OECD 201) S 1322
	0,098 mg/l /28d (Fische) (OECD 215) S 117
	0,004 mg/l /21d (Daphnien) (OECD 211) S 52
	(Fortsetzung auf Seite

DE



Seite: 9/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

		(Fortsetzung von Seite 8)
EC 50/48h	0,0052 mg/l (Algen) (ISO 10253) RAC	
	0,1 mg/l (Daphnien) (OECD 202) S 52	
EC 50/3h	7,92 mg/l (Klärschlamm) (OECD 209) S 418	
EC 50/72 h	0,048 mg/l (Algen) (OECD 201) S 1322	
EC20/3h	0,97 mg/l (Klärschlamm) (OECD 209) S 418	
LC 50/96 h	0,22 mg/l (Fische) (OECD 203) S 6	

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Sonstige Hinweise:

Die Eliminierung in einer biologischen Abwasserreinigungsanlage erfolgt durch Flockung, Fällung und Adsorption am Klärschlamm.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

	· Biokonzentrationsfaktor (BCF)		
ľ	2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	6,95 (Fish)
		Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	

- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar
- · vPvB: Nicht anwendbar
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Sonstige Hinweise: Abwasser mittels Ausfällung vorklären.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · AOX-Hinweis:

Aufgrund der Inhaltsstoffe, die keine organisch gebundenen Halogene enthalten, kann dieses Produkt nicht zur AOX-Belastung des Abwassers beitragen.

Enthält rezepturgemäß folgende Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie 2006/11/EG:

Gemäß unseres aktuellen Wissenstandes enthält das Produkt keine Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie 76/464/EWG.

· Allgemeine Hinweise:

Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Es liegen uns zur Zeit keine ökotoxikologischen Bewertungen vor.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 9)

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

· Europäischer Abfallkatalog

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- · Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport** · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR, IMDG, IATA entfällt · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung · ADR, IMDG, IATA entfällt · 14.3 Transportgefahrenklassen · ADR, IMDG, IATA · Klasse entfällt · 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA entfällt · 14.5 Umweltgefahren: · Marine pollutant: Nein · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. · UN "Model Regulation": entfällt

DE -



Seite: 11/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 10)

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
   Angaben zur Kennzeichnung befinden sich im Abschnitt 2 dieses Dokuments.
- 3
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie nicht anwendbar
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse nicht anwendbar
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse nicht anwendbar
- VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II
- Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
- · Zu beachten:

TRGS 200 (Deutschland)

TRGS 500 (Deutschland)

TRGS 510 (Deutschland)

TRGS 900 (Deutschland)

- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57 entfällt
- · Gisbau Produkt-Code/ Giscode: BSW20
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

DE



Seite: 12/12

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 22.06.2022 Versionsnummer 14.0 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 03.06.2022

Handelsname: poLyChro®-fond

(Fortsetzung von Seite 11)

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

#### · Relevante Sätze

11004	O:#:	la a !
H301	Gittia	bei Verschlucken.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H302

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

#### · Datenblatt ausstellender Bereich: KEIMFARBEN Deutschland, Abteilung Produktsicherheit

· Versionsnummer der Vorgängerversion: 13.0

#### · Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

EC10: Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%.

EC50: Mittlere effektive Konzentration.

LC10: Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%.

NOEC: Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung.

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr.1907/2006)

Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3 Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Skin Corr. 1C: Hautreizende/-ätzende Wirkung - Kategorie 1C

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1A

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert